

## **Entsprechenserklärung nach § 161 AktG zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex bei der Wirecard AG**

Vorstand und Aufsichtsrat der Wirecard AG erklären, dass den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 („**Kodex**“) seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 29. März 2019 bzw. (bezogen auf Ziffer 5.3.2 Abs. 3 Satz 3 des Kodex) deren Aktualisierung vom 9. Juli 2019 mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und wird:

### **1) Vorübergehende Personenidentität von Aufsichtsrats- und Prüfungsausschussvorsitz** (Ziffer 5.3.2 Abs. 3 Satz 3 des Kodex)

Ziffer 5.3.2 Absatz 3 Satz 3 des Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsratsvorsitzende nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben soll.

In der Entsprechenserklärung vom März 2019 haben Vorstand und Aufsichtsrat eine Abweichung von dieser Empfehlung erklärt. Anlass hierfür war, dass der (damalige) Aufsichtsratsvorsitzende, Herr Wulf Matthias, nach Bildung des Prüfungsausschusses zu Beginn des Jahres 2019 vorübergehend für wenige Monate auch den Prüfungsausschussvorsitz innehatte. Im Nachgang zu seiner Wahl in den Aufsichtsrat durch die ordentliche Hauptversammlung 2019 wurde Herr Thomas Eichelmann zum Prüfungsausschussvorsitzenden gewählt, womit sich die Abweichung erledigte. Die Entsprechenserklärung wurde dementsprechend im Juli 2019 aktualisiert.

In der Aufsichtsratssitzung vom 10. Januar 2020 hat der bisherige Aufsichtsratsvorsitzende, Herr Wulf Matthias, den Vorsitz im Aufsichtsrat aus persönlichen Gründen mit sofortiger Wirkung niedergelegt und der Aufsichtsrat hat den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Herrn Thomas Eichelmann, zum neuen Vorsitzenden des Aufsichtsrats gewählt. Mit Blick auf die laufenden Abschlussprüfungsarbeiten und die von der Gesellschaft beauftragte, auf Wirecard-Seite von Herrn Eichelmann als Prüfungsausschussvorsitzenden begleitete Untersuchung der KPMG AG, soll Herr Eichelmann die Funktion des Prüfungsausschussvorsitzenden vorerst weiterhin ausüben. Deshalb erklären Vorstand und Aufsichtsrat eine Abweichung von Ziffer 5.3.2 Abs. 3 Satz 3 des Kodex.

### **2) Veröffentlichungsfrist für Konzernabschlüsse und unterjährige Finanzinformationen** (Ziffer 7.1.2 Satz 3 des Kodex)

Ziffer 7.1.2 Satz 3 des Kodex empfiehlt, dass der Konzernabschluss und -lagebericht binnen 90 Tagen verpflichtende unterjährige Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein sollen.

Die gesetzlichen Regelungen sehen derzeit dagegen vor, dass der Konzernabschluss nebst Konzernlagebericht binnen einer Frist von vier Monaten nach Geschäftsjahresende und der Halbjahresfinanzbericht binnen einer Frist von drei Monaten nach Ablauf des Berichtszeitraums zu veröffentlichen sind. Quartalsmitteilungen sollen nach der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse für den Prime Standard binnen zwei Monaten nach Ende des Berichtszeitraums an die Geschäftsführung der Börse übermittelt werden.

Die Gesellschaft hat sich bisher an den Fristen nach Gesetz und Börsenordnung orientiert, da der Vorstand dieses Fristenregime für angemessen hält. Sollten es die internen Abläufe erlauben, wird die Gesellschaft die Berichte gegebenenfalls auch früher veröffentlichen.

Aschheim, den 22. Januar 2020

Für den Vorstand:

Für den Aufsichtsrat

Dr. Markus Braun / Alexander von Knoop

Thomas Eichelmann